

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 41.

Marienwerder, den 11. Oktober

1899.

Inhalt: Seite 353. Reichs-Gesetzblatt. Turnlehrerprüfung. Turnlehrerin-Ausbildung. Prozeßagenten. — Seite 354. Standesamtsbezirk Terreszewo. Standesamtsbezirk Troop. Standesamtsbezirk Dobrau. Abgrenzung von Standesamtsbezirken Kreis Strazburg. Schlosser-, Klempner- pp. Junng in St. Krone. — Seite 355. Reichsbank-Giroverkehr durch Kreis-Kasse Culm. Privatanschlußgleis an Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn. Preuß. Zentralgenossenschaftskasse. Schmiede- und Schlosserinnung in Jastrów. Privatanschlußgleis an Eisenbahnstrecke Neustettin-König. Besteuerung des Gewerbes im Umherziehen. — Seite 356. Markt- und Ladenpreise für September. Polizei-Verordnung betreff. Feilbietens von Bier im Umherziehen. — Seite 357. Fouragepreise für September. — Seite 358. Marktpreise für Schlachtvieh in Thorn. Wegeinziehung im Bezirk Kamnik. — Seite 359. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. Personal-Chronik. — Seite 360. Erledigte Schulstellen.

Die Nummer 40 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2618 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 30. September 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**
Für die im Jahre 1900 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Donnerstag, den 22. Februar k. Js. und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesezten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1900, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hier selbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 19. September 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Rügler.

Bekanntmachung.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1900 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Montag, den 2. April k. Js. anberaumt worden. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesezten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzueheften.

Berlin, den 19. September 1899.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Rügler.

3) **Allgemeine Verfügung**
vom 25. September 1899, — betreffend die Gestattung des mündlichen Verhandels vor Gericht in Gemäßheit des § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung.

Auf Grund des § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor Gericht ist von der Justizverwaltung nur zu ertheilen, soweit ein Bedürfniß hierfür vorliegt.

Die Ertheilung erfolgt für ein Amtsgericht, aus-

nahmsweise auch für zwei oder mehrere benachbarte Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes.

Zuständig für die Ertheilung der Erlaubniß ist der Landgerichtspräsident.

§ 2. Gesuche um Gestattung des mündlichen Verhandeln sind mit einem selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslaufe bei dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts einzureichen. Dieser übersendet das Gesuch, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde und geeignetenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen, mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Bedürfnisfrage und über die Person des Gesuchstellers dem Landgerichtspräsidenten. Ist der aufsichtführende Richter nicht Prozeßrichter, so ist eine Aeußerung des Letzteren beizufügen.

§ 3. Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet ist, sind im dienstlichen Verkehr als Prozeßagenten zu bezeichnen.

§ 4. Macht ein Richter des Amtsgerichts Wahrnehmungen, die geeignet sind, Zweifel an der Befähigung oder an der Zuverlässigkeit eines Prozeßagenten zu begründen, so hat er hiervon durch Vermittelung des aufsichtführenden Amtsrichters dem Landgerichtspräsidenten Anzeige zu machen.

§ 5. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme darf nicht aus dem Grunde erfolgen, weil das bei der Ertheilung der Erlaubniß vorhandene Bedürfnis später weggefallen ist.

Zuständig für die Zurücknahme der Erlaubniß ist der Landgerichtspräsident.

Die Untersagung des Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung) hat den Wegfall der Erlaubniß von selbst zur Folge.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 2) findet Beschwerde im Aufsichtswege an den Oberlandesgerichtspräsidenten statt; dieser entscheidet endgültig.

§ 7. Die Ertheilung der Erlaubniß (§ 1) und ihre Zurücknahme (§ 5) sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen und der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

§ 8. Die im § 2 bezeichneten Gesuche können vom 1. Oktober d. Js. ab gestellt werden.

Berlin, den 25. September 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Vorstehende in Nr. 35 des Justizministerial-Blatts vom 29. d. M. (Seite 272) abgedruckte Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 25. d. M. bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Verwaltungsbehörden und bestimme, daß die Ortspolizeibehörden dem Landgerichts-Präsidenten

1. Anzeige erstatten, sobald sie gemäß Ziff. 50 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 9. August d. J. einen Prozeßagenten zur Einstellung seines Gewerbebetriebes auffordern, und
2. die im Verwaltungsstreitverfahren auf Unter-

sagung des Gewerbebetriebes ergehenden Entscheidungen mittheilen.

Berlin, den 29. September 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

1) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Lehrers Hoppe in Terreszemo zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Terreszemo, Kreises Löbau, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Lehrers Grottko in Thomasdorf und
2. des Lehrers Blendzki in Terreszemo zum Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Lehrers Hoppe in Terreszemo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. September 1899.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Gemeinde-Vorstehers Klein in Troop zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Troop, Kreises Stuhm, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsbesitzers Drowke in Troop zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. September 1899.

Der Ober-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Die bisherigen beiden Standesamtsbezirke Bobrau und Wosin, im Kreise Strassburg, werden vom 1. Januar 1900 ab zu einem Standesamtsbezirke mit dem Namen Bobrau vereinigt.

Der Bezirk umfaßt, die Landgemeinden Bobrau und Königsmoor und das Ansiedelungsgut Wosin.

Danzig, den 30. September 1899.

Der Ober-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Die bisher zum Standesamtsbezirke Brinsk, Kreises Strassburg, gehörigen Ortschaften Kozielblott und Besniza werden unter Abtrennung von dem genannten Bezirke vom 1. Januar 1900 ab mit dem Standesamtsbezirke Ruda vereinigt.

Ferner wird vom gleichen Zeitpunkt ab das Mühlengut Koffel von dem Standesamtsbezirke Lautenburg abgetrennt und mit dem Standesamtsbezirke Brinsk vereinigt.

Danzig, den 30. September 1899.

Der Ober-Präsident.

8) Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar k. Js. eine Zwangssinnung für das Schlosser-, Klempner-, Kupferschmiede-, Messerschmiede- und Gelbgießer-Gewerbe in dem Bezirk des

Amtsgerichtsbezirks Dt. Krone mit Ausnahme der Stadt Titz und der Guts- und Gemeindebezirke Flathe, Hermelsdorf, Knakendorf, Lubsdorf, Marthe, Kl. Nakel, Preußendorf, Neu Preußendorf, Stibbe, Strahlenberg, Schulzendorf, Schloß Titz sowie den Amtsgerichtsbezirk Mt. Friedland mit Ausnahme von Gut Marzdorf mit Emilienthal und Gemeinde Marzdorf mit dem Sitze in Dt. Krone und dem Namen Schlosser-, Klempner-, Kupferschmiede-, Messerschmiede- und Gelbgießer-Zwangsinnung in Dt. Krone errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schlosser-, Klempner-, Kupferschmiede-, Messerschmiede- und Gelbgießer-Handwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Dt. Krone bestehende Baugewerks-Innung. Marienwerder, den 28. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

gez. v. Gizañi.

9) Die Königliche Kreis-Kasse zu Culm ist dem Reichsbank-Giroverkehr angeschlossen.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß Einzahlungen für die gedachte Kasse z. B. auch Steuer-Ablieferungen von Gemeinden nach Verabredung mit dem Rentmeister bei der örtlichen Bankanstalt auf das Girokonto der Kreis-Kasse erfolgen können. Marienwerder, den 28. September 1899.

Königl. Regierung.

10) Im Einvernehmen mit dem Königlichen Herrn Eisenbahn-Kommissar in Posen ist der Direktion der Marienburg—Mlawka'er Eisenbahn zu Danzig die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf dem Privatanschluß(Rübenlade)-Gleise bei km 11,2 der Marienburg—Mlawka'er Eisenbahn (zwischen Dt. Damerau und Mlecewo) in Gemäßheit des Gesetzes über Kleinbahnen pp. vom 28. Juli 1892 von mir erteilt worden.

Marienwerder, den 29. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

11) Die Geschäftsräume der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse befinden sich vom 3. Oktober d. Js. ab in Berlin C 2. Am Zeughaufe 2.

Marienwerder, den 30. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

12) **Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar k. Js. eine Zwangsinnung für das Schmiede- und Schlossergewerbe in dem Amtsgerichtsbezirk Jastrow mit dem Sitze in Jastrow und

dem Namen Schmiede- und Schlosser-Zwangsinnung errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schmiede- und Schlosser-Handwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Jastrow bestehende Schmiede-, Nagelschmiede- und Schlosser-Innung.

Marienwerder, den 2. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

Behrendt.

13) **Genehmigungsurkunde**

zum Bau und Betriebe eines Privatanschlußgleises in km 123,2 der Eisenbahnstrecke Neustettin—Konitz.

Dem Molkereibesitzer Julius Arndt in Bischofswalde, Kreis Schlochau, ertheile ich im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Danzig hierdurch die Genehmigung zum Bau und Betriebe eines Privatanschlußgleises in km 123,2 der Eisenbahnstrecke Neustettin—Konitz nach Maßgabe der angefügten mit dem Prüfungs- und Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehenen Entwurfszeichnung.

Zur Betriebseröffnung ist meine besondere Genehmigung nöthig.

Marienwerder, den 2. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

14) Nach Maßgabe der Vorschrift unter Ziffer 12 VI Abs. 2 der Anweisung vom 27. August 1896 zu Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Gewerbes im Umherziehen, vom 3. Juli 1876 werden die beteiligten Kreise hierdurch aufgefordert, die Anmeldung der für das Jahr 1900 beabsichtigten Gewerbebetriebe im Umherziehen spätestens im Monat Oktober zu bewirken.

Die Anmeldungen haben bei den Ortspolizeibehörden (städtischen Polizeiverwaltungen bezw. Amtsvorstehern) zu geschehen.

Die Polizeiverwaltungen der Städte der II. und III. Gewerbesteuer-Klasse (b. i. von mehr als 2000 Einwohnern) senden die die Anmeldungen enthaltenden Antragsnachweisungen pp. direkt dem Bezirks-Ausschuß ein, während die übrigen Ortspolizeibehörden diese Nachweisungen den Königlichen Landrätthen einreichen, welche dieselben an den Bezirks-Ausschuß weitergeben.

Etwaige Reklamationen gegen die Höhe der festgesetzten Wandergewerbesteuer sind künftighin nicht mehr direkt bei uns, sondern in den Städten von mehr als 2000 Einwohnern bei den Polizeiverwaltungen, in den übrigen Orten bei den Herren Landrätthen anzubringen.

Marienwerder, den 25. September 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Nr.		Namen der Städte.		I. Markt:																							
				I. A. Getreide.																							
				Weizen						Roggen						Gerste						Hafer					
				gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
Es kosten je 100 Kilogramm																											
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S				
1	Christburg	—	—	14	56	—	—	—	—	13	33	—	—	—	—	12	18	—	—	—	—	12	10	—	—		
2	Culm	14	55	14	25	—	—	13	53	13	32	—	—	13	71	13	33	—	—	12	88	12	62	—	—		
3	Dt. Cylau	—	—	14	48	—	—	—	—	13	63	—	—	—	—	12	69	—	—	—	—	12	40	12	—		
4	Dt. Krone	—	—	—	—	—	—	13	41	—	—	13	16	14	29	—	—	13	57	12	65	—	—	12	10		
5	Flatow	—	—	—	—	—	—	—	—	13	40	—	—	—	—	13	—	—	—	—	12	—	—	—	—		
6	Graudenz	14	91	14	59	13	90	13	80	13	39	13	10	13	69	12	48	11	18	11	78	—	—	—	—		
7	Jastrow	—	—	—	—	—	—	—	—	13	49	—	—	—	—	13	36	—	—	—	—	11	34	—	—		
8	König	15	29	15	06	14	54	13	78	13	58	13	27	13	79	13	58	13	26	12	06	11	83	11	53		
9	Löbau	14	02	—	—	—	—	12	38	—	—	—	—	—	—	11	55	—	—	—	—	11	27	—	—		
10	Ml. Friedland	—	—	—	—	—	—	13	22	—	—	—	—	13	68	—	—	—	—	—	—	11	35	—	—		
11	Marienwerder	14	15	—	—	—	—	13	27	—	—	—	—	13	81	—	—	—	—	—	—	13	11	—	—		
12	Mewe	15	—	—	—	14	—	14	—	—	—	13	50	14	—	—	—	13	—	—	—	13	—	—	12	—	
13	Neumark	—	—	15	—	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	
14	Riesenburg	14	50	—	—	—	—	13	75	—	—	—	—	13	63	—	—	—	—	—	—	12	33	—	—	—	
15	Rosenberg	—	—	15	75	—	—	—	—	14	25	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—	12	75	—	—	—	
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	—	13	33	—	—	—	—	12	45	—	—	—	—	—	11	42	—	—	
17	Schweh	—	—	—	—	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Strasburg	14	75	14	—	—	—	13	22	12	69	—	—	13	16	12	56	—	—	—	—	13	78	13	—	—	
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	20	—	—	—	
20	Thorn	15	26	14	77	—	—	13	84	13	45	—	—	12	54	12	22	—	—	—	—	12	61	12	27	—	
21	Tuchel	14	75	14	50	14	25	13	42	13	17	12	92	12	94	12	67	12	39	12	48	12	31	12	11		
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	87	—	—	—	
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	12	—	—	
24	Bandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	
Summa		147	18	146	96	56	69	161	62	187	03	65	95	160	79	166	27	63	40	173	70	144	84	47	74		
Durchschnittspreis		14	72	14	70	14	17	13	47	13	36	13	19	13	40	12	79	12	68	12	41	12	07	11	94		

16) Polizei-Verordnung, betreffend

die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalte bis zu 2 Prozent.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 374) verordne ich auf Grund der (§§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Marienwerder, was folgt:

§ 1. Biere dürfen im Umherziehen nur dann feilgeboten werden, wenn sie einen höheren Alkoholgehalt als 2 Prozent nicht besitzen.

§ 2. Die Gefäße, in denen die im § 1 be-

zeichneten Biere im Umherziehen feilgeboten werden, müssen mit einer den Namen und die Art, den Ursprungsort und den Alkoholgehalt des Getränkes angegebenden Bezeichnung versehen sein.

§ 3. Wer Bier mit einem höheren als dem nach § 1 zulässigen Alkoholgehalt im Umherziehen feilbietet, wird gemäß § 148 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wer den im § 2 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Marienwerder, den 6. Oktober 1899.
Der Regierungs-Präsident.

Badenpreise
 Marienwerder im Monat September 1899.

Preise.

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hülfsfrüchte			Eß- Kar- toffeln	Stroh		Heu	Fleisch					Geräu- chter Speck hiefiger	Eß- Butter	Eier 1 Schock 60 Stück																	
Erbjen, (gelbe) zum Kochen	Speise- boh- nen, (weiße)	Linsen		Richt-	Krumm-		im Groß- handel	Rind		Schwei- ne-	Kalb-				Ham- mel																
			von der Keule			vom Bauch																									
Es kosten je 100 Kilogramm												je 1 Kilogramm																			
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S														
12	78	—	—	4	61	—	—	100	—	1	40	1	—	1	40	1	20	1	—	1	60	1	90	3	11						
15	—	20	—	4	—	4	05	2	70	4	50	1	10	—	1	20	1	—	1	25	1	15	1	25	2	—	2	80			
14	—	—	—	4	89	3	80	—	—	4	40	—	—	1	40	1	20	1	34	1	46	1	20	2	30	2	60	4	—		
15	—	—	—	4	03	3	33	—	—	4	—	90	—	1	20	1	—	1	20	1	20	1	20	1	80	2	18	3	40		
14	—	—	—	3	—	5	—	—	—	5	—	97	50	1	20	1	—	1	20	1	20	1	—	2	—	1	60	2	71		
13	—	18	50	23	—	4	96	4	25	2	35	5	45	99	—	1	30	1	05	1	30	1	10	1	10	1	70	2	32	2	96
13	—	—	—	3	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	1	08	1	20	—	87	1	15	1	60	1	93	2	98	
17	—	25	—	30	—	3	96	3	05	—	—	5	—	—	1	27	1	05	1	27	1	16	1	05	1	50	1	94	2	86	
—	—	—	—	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	14	—	85	1	—	1	40	1	34	2	43	
13	33	—	—	5	13	4	—	—	—	5	—	—	—	—	1	10	—	—	1	20	—	70	1	10	1	40	2	40	3	—	
14	54	30	—	70	—	4	53	4	61	—	—	5	61	105	—	1	20	1	10	1	27	1	13	1	10	1	75	2	06	2	99
16	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	1	40	1	20	1	40	1	20	1	40	1	80	2	—	2	80	
—	—	—	—	3	—	4	—	3	—	4	—	92	50	—	1	15	1	15	1	15	1	05	1	05	1	80	1	80	2	40	
16	50	—	—	6	30	3	60	—	—	4	32	110	—	—	1	40	1	—	1	30	—	90	1	10	1	50	2	10	3	10	
14	35	30	—	5	25	3	75	3	60	4	25	—	—	—	1	35	1	20	1	35	1	—	1	—	1	80	2	—	3	—	
—	—	—	—	3	04	3	44	—	—	4	—	—	—	—	1	09	—	—	1	20	1	—	1	—	1	40	1	71	2	76	
—	—	—	—	3	36	—	—	—	—	—	—	75	—	—	—	95	—	90	1	10	—	90	1	05	1	50	1	80	2	76	
17	13	—	—	3	45	5	11	3	50	4	69	—	—	—	1	39	1	15	1	20	1	10	1	15	1	60	2	03	2	59	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	05	1	30	—	55	1	05	1	40	1	80	2	67	
16	50	26	—	42	50	3	97	3	75	—	—	5	56	96	67	—	1	20	1	—	1	20	1	20	1	60	2	17	2	81	
13	—	—	—	2	81	4	50	3	—	5	—	90	—	—	1	05	—	95	1	10	1	10	1	10	1	80	1	70	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
235	13	149	50	210	50	82	34	60	24	18	15	70	78	1185	67	24	42	21	08	26	07	22	02	23	25	34	90	41	38	61	13
14	70	24	92	42	10	4	12	4	02	3	03	4	72	98	81	1	22	1	11	1	24	1	05	1	11	1	66	1	97	2	91

17) Bekanntmachung.
 Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Ge-
 setzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend
 Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die
 Quartierleistung und die Naturalleistungen für die
 bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der
 Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-
 G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des
 Naturalleistungs-Gesetzes werden nachstehend mit einem
Aufschlage von fünf vom Hundert die Durch-
 schnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die
 einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungs-
 bezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten
 (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom
 13. Juni 1873) im **Monat September 1899**
 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.
 Es betrug im Monat September 1899 der Durch-
 schnitt der höchsten Tagespreise einschließlic eines Auf-

in Hauptmarktorte	Schlages von fünf vom Hundert für 50 kg		
	Hafers.	Heu.	Stroh.
	M	M	M
Culm für den Kreis Culm	6,76	2,36	2,13
Flatow für den Kreis Flatow	6,30	2,63	2,63
Dt. Krone für den Kreis Dt. Krone	6,64	2,10	1,75
Rosenberg und Strassburg	6,51	2,31	2,00
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	6,88	2,95	2,43
König für die Kreise König, Schlochau und Tuchel	6,33	2,63	1,60
Graudenz für die Kreise Grau- denz und Schwetz	6,18	2,86	2,23
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	6,62	3,00	1,97

Marienwerder, den 6. Oktober 1899.
 Der Regierungs-Präsident.

Nr.		Namen der Städte.		II. Adenpreise an einem der letzten Tage des Monats September 1899																			
				Wehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Grütze	Hafer-Grütze	Girse.	Weis mitt-lerer	Kaffee		Speise Salz	Schweine-Schmalz (hiefiges)	Hinter-nieren-talg	Eisig. 1 1						
				Weizen.	Roggen.	Grünpe.	Grütze					Java mitt-ler (roh.)	Java gelb (in ge-brannten Bohnen)										
Es kostet je 1 Kilogramm																							
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		
1	Christburg	26	24	25	25	38	45			40	240	3		20	1	20		60			10		
2	Culm	27	22	35	35	40	40	40	55	3		360		20	1	60	1				10		
3	Dt. Eylau	35	28	55	35	45	55	70	45	3		3		20	1	60	2				10		
4	Dt. Krone	36	26	40	30	40	40	30	40	240	3	60		20	1	60	1				10		
5	Flatow	48	33	65	65	55	55	55	48	3		360		20	2		1				15		
6	Graudenz	29	22	45	35	45	38	38	55	255	3	25		20	1	50	1				10		
7	Jastrow	30	24	50	35	40	40	30	40	240	3			20	1	60	1				20		
8	König	23	21	36	33	35	31	48	40	240	3	40		20	1	60	1				20		
9	Löbau	30	25	40	30	45	45	20	40	280	3	10		20	1	40					10		
10	M. Friedland	30	20	50	35	35	35	35	40	260	3	20		20	1	40					10		
11	Marienwerder	33	28	33	33	45	50	55	55	3		370		20	1	60		95					
12	Mewe	28	23	35	27	48	48	38	50	240	3	30		20	1	80	1	20			10		
13	Neumark	30	22	38	36	48	54	56	60	280	3	80		20	1	60					10		
14	Niesenburg	27	22	35	30	40	53	50	55	290	3	60		20	1	50	1				16		
15	Rosenberg	40	32	46	35	50	60	60	55	285	3	50		20	1	80							
16	Schlochau	26	20	40	40	40	50		30	260	3	30		20	1	60		50			15		
17	Schweß	25	23	33	27	40	45	29	38	255	3	20		20	1	50		90			10		
18	Strasburg	40	22	34	37	40	55	48	55	260	3	40		20	1	80							
19	Stuhm	24	22	24	24	40	40	40	50	280	3	40		20							15		
20	Thorn	28	26	40	40	50	50	40	50	240	3	40		20	1	60	1				10		
21	Tuchel	28	21	30	22	35	38	45	39	230	3			18	1	10	1				10		
22	Hammerstein																						
23	Neuenburg																						
24	Bandsburg																						
	Summa	643	506	829	709	894	967	827	980	5575	7035	418		22	40	1515					221		
	Durchschnittspreis	31	24	39	34	43	46	43	47	266	335	20		1	12	101					12		

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.
 Marienwerder, den 6. Oktober 1899. Der Regierungs-Präsident.

18) Durchschnitts-Markt-Preise
 des Schlachtviehes zu Thorn im Monat September 1899 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.				2. Kälber für 100 Pfd.				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als					
a.		b.		c.		a.		b.		a.		b.		a.		b.		Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	fette	magere	fette	magere	Stücke	Stücke	Stücke	Stücke					
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.				
29	—	19	—	22	—	—	—	—	—	35	67	33	50	—	—	—	—	106	—	190	—

Marienwerder, den 6. Oktober 1899. Der Regierungs-Präsident.

19) Bekanntmachung.
 Bei dem unterzeichneten Amte ist der Antrag gestellt:
 den alten Weg der von Gostoczyn über der Ranniger Mühle nach Rannitz geht und zwar

soweit derselbe in dem chauffemäßig nicht ausgebauten Theile in der Gemeinde Rannitz liegt als öffentliche Straße einzuziehen und dem Privatgebrauch des angrenzenden Besitzers zu überlassen.

Es wird dieses Vorhaben in Gemäßheit des § 57 des Gesetzes vom 1. August 1883 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses, bei dem hiesigen Amte geltend zu machen.

Amte Kamnitz, den 6. Oktober 1899.

Der stellvertretende Amtsvorsteher.

20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Franz G o n d e k, Kürschner, geboren am 5. Mai 1856 zu Hoheniza, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 9. August d. J.
2. Georg H i r s c h, Glasmachergehilfe, geboren am 29. November 1865 zu Eisenstrah, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Hersbruck, vom 9. August d. J.
3. Peter J u r e t s c h k a, Webergeselle, geboren im Jahre 1842 zu Wigtadil, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 25. Mai d. J.
4. Michael I v a n, Schieferdecker, geb. am 25. November 1853 zu Oberiebenbrunn, Nieder-Oesterreich, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Laufien, vom 2. August d. J.
5. Josef K o o k e r, früher Eisenbahn-Bureau-Assistent, geboren am 10. Mai 1862 zu Triebargen bei Utrecht, ortsangehörig zu Utrecht, Niederlande, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 9. August d. J.
6. Franz (Franz Michel) M o n d w e l t, geboren am 11. Februar 1864 zu Jablunkau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Mez, vom 4. August d. J.
7. Ferdinand H e i n z e l, Gerber, geb. am 2. Dezember 1843 zu Hohenplog, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 16. August d. J.
8. Hermann K l o m a n n, Arbeiter, geboren am 24. Juli 1856 zu Kladingen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium, Departement des Innern, vom 31. Juli d. J.
9. Wenzel K u b a t, Maurer, geboren am 7. April 1866 zu Bekonic, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von

der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 7. Juli d. J.

10. Josef L a n g e r, Dachdecker, geboren am 1. Januar 1868 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 18. August d. J.

21) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. September d. Js. in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Konitz getroffenen Wahl den bisherigen Magistrats-Hilfsarbeiter Dr. jur. Paul L e m m in Stolp als besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) der Stadt Konitz für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen geruht.

Der Bauinspektor, Baurath von Niederstetter ist unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse vom 1. Oktober d. Js. ab in den Ruhestand getreten.

Der Kreisbauinspektor Kerstein aus Ortelsburg ist unter Ernennung zum Landbauinspektor vom 1. Oktober d. Js. ab an die Regierung in Marienwerder versetzt.

Dem Regierungs-Assessor Kaapke bei der Königl. Regierung in Marienwerder ist vom 4. Oktober d. Js. ab die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Strassburg W./Pr. übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat September 1899.

Ernannt: Landgerichtsdirektor H a h n in Magdeburg zum Landgerichtspräsidenten in Konitz, die Gerichtsassessoren S a a g e in Danzig und H a r t w i c h in Löbau zu Landrichtern bei dem Landgericht Konitz bezw. Ostrowo,

Rechtsanwalt H i r s c h in Schwetz zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwetz,

Rechtskandidat Ernst Littmann aus Bischofs- werder zum Referendar,

diätarischer Gerichtschreibergehilfe S z c z y p i n s k i in Culmsee zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehilfen beim Amtsgericht Rosenbergl, Militäraunwärter, diätarischer Gerichtschreibergehilfe W e r n e r in Thorn zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehilfen beim Amtsgericht Culm.

Versetzt: Landgerichtspräsident H e r r m a n n in Konitz an das Landgericht in Nordhausen,

Landgerichtspräsident S c h r ö t t e r in Meseritz an das Landgericht in Danzig,

die Amtsrichter S c h l i e w e n in Konitz, Dr. B e r n a r d in Culmsee, K o b e in Schlochau als Landrichter an das Landgericht Konitz bezw. Thorn und Glogau,

die Landrichter B i s c h o f f in Thorn und

Döring in Konig an das Landgericht Danzig,
Landrichter Dr. Rosenberg in Thorn an
das Landgericht Stettin,

die Amtsrichter Mitsch in Schweg und
Kostel in Seeburg an das Amtsgericht Danzig,
Amtsrichter Kersten in Mewe an das Amts-
gericht in Halle a./S.,

Gerichtsvollzieher Klug aus Dirschau an
das Amtsgericht Thorn,

Gerichtsvollzieher Komonowski in Löbau
W./Pr. an das Amtsgericht Dirschau,

Gefangenauffseher Wurm in Thorn als Ge-
richtsbdiener an das Amtsgericht Flatow.

Verliehen: dem Rechtsanwält und Notar, Justizrath
Hartwich in Marienburg aus Anlaß seines
Dienstjubiläums der Rothe Adlerorden IV. Klasse
mit der Zahl 50,

dem Amtsrichter Bender in Strassburg Wpr.
bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der
Charakter als Amtsgerichtsrath,

dem Gerichtschreibergehülfsen und Dolmetscher
Jdzkowski in Culm bei seinem Uebertritt
in den Ruhestand der Titel als Kanzleisekretär,
dem Gerichtsbdiener Hassel in Flatow aus
Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das
Allgemeine Ehrenzeichen.

Gelöscht: Rechtsanwalt, Justizrath Knirim in Flatow
in der Liste der beim Landgericht Konig und
Amtsgericht Flatow zugelassenen Rechtsanwälte.

Entlassen: die Referendare Carl Herrmann und
Paul Herrmann in Konig Behufs Ueber-
tritts in den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg
a./S., Referendar Drewes aus Danzig auf
seinen Antrag.

Pensionirt: Amtsgerichtsrath Kurhynski in Löbau,
Gerichtschreibergehülfe und Dolmetscher Jdz-
kowski in Culm,

Gefangenauffseher Spink in Graubenz.

Verstorben: Obersekretär Lenz beim Landgericht Thorn.

Der Strommeister Berg zu Alt Thorn ist
gestorben.

Im Kreise Culm ist der Besitzer Haase zu
Blotto zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den
Amtsbezirk Friedrichsbruch ernannt.

Im Kreise Culm ist der Gutsverwalter und
Gutsvorsteher Heilborn zu Blandau zum Stell-
vertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Billa-
saß ernannt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Rittergutsbesitzer
F. Moderow zu Rattun zum Stellvertreter des
Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Krumfließ ernannt.

Im Kreise Stuhm ist der Rittergutsächter
Ferdinand Mahlau zu Telkwitz zum Stellvertreter
des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Troop ernannt.

Im Kreise Stuhm ist der Gutsbesitzer Genschow
zu Riesling zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für
den Amtsbezirk Dt. Damerau ernannt.

Es sind versetzt worden: der Stations-Kontroleur,
Steuer-Inspektor Klostermann von Stuttgart als
Ober-Zoll-Inspektor nach Strassburg W./Pr., der Zoll-
praktikant Kattner von Otlotschinnek nach Neu-
Zielun, der Grenzauffseher für den Zollabfertigungsdienst
Abler von Neufahrwasser als Steuerauffseher nach
Flatow, der Grenzauffseher Lemke von Zollhaus
Gorzno als Steuerauffseher für die Zuckersteuer nach
Anislaw und der Grenzauffseher Mellentin in
Camerau als Grenzauffseher für den Zollabfertigungs-
dienst nach Thorn.

Zur Probedienstleistung als Grenzauffseher sind
einberufen worden der Trompeter Liedt aus Ikehoe
nach Miesionskwo, der Sergeant Salewski von
Bartenstein nach Gollub, der Stellenanwärter Schoch
von Thorn nach Mokrylas, der Stellenanwärter, Bau-
auffseher Bogke von Strassburg W./Pr. nach Zoll-
haus Gorzno, der Trompeter Jonas von Miesenburg
nach Leibitsch, der Vizefeldwebel Mary von Thorn
nach Besniza und der Sanitätsfeldwebel und Divisions-
arztschreiber Nawizki aus Graubenz nach Ellerbruch.

Gestorben: Heidrich, Vorschullehrer am Pro-
gymnasium in Neumark.

Der bisherige Förster Schlievert zu Schloppe
ist definitiv zum Königlichen Forstkassen-Rendanten da-
selbst ernannt worden.

Dem Forstauffseher Lotz, bisher in der Ober-
försterei Neuenburg, ist unter Ernennung zum Förster
die durch Ernennung des Försters Schlievert zum
Forstkassenrendanten erledigte Stelle zu Bankau, in
der Oberförsterei Neuenburg, vom 1. Oktober d. Js.
ab, definitiv übertragen.

Der Ortschulinspektor, Pfarrer Meyer in Grutschno,
Kreis Schweg, ist erkrankt und wird bis auf Weiteres
von dem Kreisshulinspektor Kießner in Schweg in
den Geschäften der Ortschulinspektion vertreten.

22) **Erledigte Schulstellen.**

Die neu gegründete Lehrerstelle an der Volks-
Schule zu Wiesenburg, Kreis Thorn, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um
dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung
ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisshulinspektor
Herrn Professor Dr. Witte zu Thorn zu melden.

Die Haupt-Lehrerstelle an der katholischen Mädchen-
Schule zu Culmsee, Kreis Thorn, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche die Mittel-
schullehrerprüfung bestanden haben und sich um die-
selbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung
ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Herrn Kreisshul-
inspektor zu Culmsee zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.)